



NACHHALTIGKEIT

KOMMENE GENERATIONEN ENTLASTEN

Die Nachhaltigkeits-
berichterstattung kommt

Reform der Grundsteuer –
quo vadis?

Mobilität
und Lohnsteuer

Inhalt

Unser Schwerpunkt: Nachhaltigkeit

- 04 INTERVIEW** mit Marlehn Thieme/Präsidentin der Welthungerhilfe zum Thema "Nachhaltigkeit und Aufsicht"
- 06** Die Digitalisierung der Abschlussprüfung
- 08** Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kommt
- 10** "Hü und Hott" bei der energetischen Sanierung von Sozialimmobilien
- 12** Ende der EEG-Umlage – Ende der Energiegesellschaften?
- 13** **ANGEECKT** Ohne geht's nicht
- 14** **WISSEN +** WfbM- Produkte: Erstellt und verkauft mit nachhaltigem Zweck
- 16** Mobilität und Lohnsteuer

Aktuelles Steuerrecht

- 18** Reform der Grundsteuer – quo vadis?

Aktuelles Recht

- 20** EU-Whistleblowing-Richtlinie

Letzte Seiten

- 21** Autor:innen dieser Ausgabe
- 22** Veranstaltungen
- 23** Wissenswertes

Vertiefende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie auch unter www.curacon.de/nachhaltigkeit



EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Nachhaltigkeit im Sinne einer Ressourcen-Nutzung bei gleichzeitiger Bewahrung künftiger Lebensgrundlagen ist eine dringliche Aufgabe. Der technische Fortschritt allein wird vermutlich nicht ausreichen, um Nachhaltigkeit zu erlangen.

Damit stellt sich die Frage, ob und wie wir unsere Verhaltensweisen ändern, um dieses Ziel zu erreichen. Corona hat in den letzten zwei Jahren viele Veränderungen bewirkt, ja erzwungen. Dabei war festzustellen, dass manche Aufgabe anders als bisher, aber dennoch mit einem guten Ergebnis gelöst wurde. Das macht Mut, auch Umweltthemen mit einem neuen Blick zu betrachten.

So fordert die EU von großen Kapitalgesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht und erwartet, dass die eingeforderte Transparenz und die so entstehende Außenwirkung zu Verhaltensänderungen führen – wir berichten. Daneben finden Sie in dieser Ausgabe u. a. Hinweise zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen und ein Interview mit der Präsidentin der Welthungerhilfe zum Thema Nachhaltigkeit. Curacon selbst wird klimaneutral. Wir freuen uns deshalb auf den gemeinsamen Weg mit Ihnen.

Herzlichst grüßt Sie Ihr

Rainer Rösl
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Partner

3

Dinge,
die Sie
wissen
wollen

Mit **neuer Regelung** müssen künftig **15.000 Unternehmen** in Deutschland einen **Nachhaltigkeitsbericht** aufstellen. Bisher waren es nur 500 Unternehmen. Gehören Sie auch dazu?

Seite 6 - 7

Fördermöglichkeiten für die **energetische Sanierung von Immobilien** wurden noch nie so viel bewilligt wie aktuell. Haben Sie auch schon geprüft, ob Sie förderungsberechtigt sind?

Seite 8 - 9

Mit **attraktiven Benefits** kann man als **Arbeitgeber punkten**. Wussten Sie schon, dass vor allem für den Bereich Mobilität viele Benefit-Möglichkeiten **Steuervergünstigungen** erhalten?

Seite 14 - 15

INTERVIEW:

NACHHALTIGKEIT UND AUFSICHT



**Wer nicht tatkräftig loslegt,
hat die nachhaltige Zukunft schon verloren!**

Tobias Allkemper und Daniela Heisig im Gespräch mit
Marlehn Thieme
Präsidentin der Welthungerhilfe

Nachhaltigkeit – das ist zweifellos eines der Trendwörter unserer Zeit. Als ehemalige Vorsitzende des Deutschen Rats für nachhaltige Entwicklung sind Sie sicherlich ideale Ansprechpartnerin für die Frage: Was ist für Sie Nachhaltigkeit?

Ich spreche gerne von einer nachhaltigen Entwicklung, „die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.“ Damit werden in heutigem Verständnis soziale, ökonomische und ökologische Ziele formuliert, die eine lebensfähige, lebenswerte und faire Zukunft ermöglichen.

Wie bewerten Sie mit Blick auf das Thema Nachhaltigkeit die Entwicklung der letzten Jahre in Deutschland? Gerade auch im internationalen Vergleich?

Deutschland hat sich sehr ambitionierte Ziele gesetzt, Verfahren entwickelt und Institutionen – wie zum Beispiel den Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) aufgebaut, die das Thema mit Erfolg treiben. Als reiche Industrienation haben wir aber auch immense Aufgaben in Sachen CO₂-Minderung, nachhaltige Rohstoffkreisläufe und faires Zusammenleben u. a. mit den Menschen in den Ländern des Südens zu erledigen, und dabei sind wir trotz einiger Fortschritte deutlich noch nicht weit genug gekommen.

Unsere neue Regierung ist noch recht frisch dabei. Welche Veränderungen erwarten Sie aufgrund der neuen Regierungskonstellation, die ja schon qua Parteienzusammenstellung deutlich „grüner“ ist?

Nachhaltigkeit bedeutet auch, dass Zielkonflikte um eine dritte Komponente größer werden. Früher bestanden sie darin, zwischen ökonomischen und sozialen Zielen auszubalancieren. Heute geht es zusätzlich um die ökologischen Herausforderungen und in einer globalen Welt auch um die Fragen der weltweiten und der intergenerationellen Fairness. Dies ist mit besonderer Dringlichkeit in den letzten Jahrzehnten deutlich geworden, weil wir auf der ganzen Welt mit unserem Lebensstil Ressourcen endgültig verbrauchen und Natur und Luft so verschmutzen, dass die Menschen im Süden und nach uns nicht mehr die gleichen Ausgangsvoraussetzungen vorfinden. Diesen sich verschärfenden Zielkonflikten wird sich auch die neue Regierungskoalition stellen müssen. Und ich hoffe, dass sie bald verlässliche Rahmenbedingungen für die enormen Veränderungen und notwendigen Investitionen schaffen wird.

Nun der Blick auf die Unternehmen: Welche Erwartungen haben Sie an eine gute Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen? Und wie hoch schätzen Sie die Gefahr des reinen „Greenwashings“?

Primär geht es doch um Nachhaltigkeitsmanagement der Unternehmen! Das Reporting ist ein

Instrument, das den Stakeholdern, seien es Gesellschafter, Mitarbeiter:innen oder kreditgebende Banken den verlässlichen Eindruck vermittelt, dass ein Unternehmen seiner Verantwortung gerecht wird, so wie es verlässlich Gehälter zahlt, Kundenforderungen bedient und Steuern zahlt. Diese Verlässlichkeit kann mit testierten Berichten und Zertifizierungen das notwendige Vertrauen generieren. Die Kriterien müssen natürlich stimmen, aber auch so konkret sein, dass es nachvollziehbar und vergleichbar wird, um Täuschungsversuche wie Greenwashing zu verhindern.

Und wie sehen Sie dies konkret auf kirchliche Einrichtungen/Unternehmen der Diakonie bezogen? Gibt es dort aus Ihrer Sicht spezifischere oder abweichende Anforderungen?

Auch dies sind zunächst einmal Unternehmen, die mit Ressourcen materieller oder personeller Art betrieben werden, darin unterscheiden sie sich nicht von anderen Dienstleistungsunternehmen. Dann kommt zusätzlich die sozial-diakonische Komponente hinzu, die ja das Proprium ausmacht. Hierfür konkrete Kriterien, Aspekte und ggf. auch Messgrößen zu finden, haben sich soziale und auch viele diakonische Unternehmen auf einen erfolgreichen Weg begeben und Leitfäden und zum Beispiel auch den „Nachhaltigkeitskodex in der Soziokultur“ entwickelt. Der Name klingt etwas fremd, beschreibt aber das Vorgehen und relevante Kriterien sehr gut. Hier sind natürlich noch Lern- und Adaptionsprozesse für die jeweiligen Unternehmensbranchen auch im diakonischen Bereich notwendig, aber wer nicht tatkräftig loslegt, hat die nachhaltige Zukunft schon verloren!

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft denken wir natürlich häufig in greifbaren, prüfbar Dimensionen. Daher die Frage: Was halten Sie von dem Instrument der Gemeinwohlbilanz – als Ergänzung zum Jahresabschluss als klassischem Rechnungslegungsinstrument?

Auch die Gemeinwohlbilanz kann ein ergänzendes Instrument gerade für gemeinnützige Unternehmen sein. So wie in der Diskussion um die EU-Taxonomie für Finanzdienstleister werden wir auch in diesem Bereich noch weitere Entwicklungen sehen, zu

denen die Wirtschaftsprüfer ja wichtigen Input aus ihrem Überblick leisten können. Als Letztes wird sicher eine staatliche Rahmenregulierung kommen (müssen), damit nicht nur der Staat und die Industrie ihre Wirtschaftsweise verändern, sondern auch die Sozialbranche mit anpackt.

Liebe Frau Thieme, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.



In Teil 2 dieses Interviews

wirft Marlehn Thieme einen Blick auf Gemeinwohlorientierung, Nachhaltigkeitskriterien als Bestandteil guter Corporate Governance und auf Kennzahlen, die auch nach neuen Standards „bankable“ sind.

www.curacon.de/nachhaltigkeit/interview

Marlehn Thieme

war als Juristin von 1986 bis 2013 bei der Deutschen Bank tätig. Von 2005 bis 2013 war sie für Corporate Social Responsibility im Konzern zuständig und gehörte dem Aufsichtsrat an. Darüber hinaus war Marlehn Thieme von 2004 bis 2019 Mitglied im Rat für Nachhaltige Entwicklung, den sie von 2015 bis 2019 als Vorsitzende leitete. In dieser Funktion hat sie die Bundesregierung zur Fortentwicklung ihrer Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung beraten. Von 2003 bis 2021 war sie Mitglied im Rat der EKD und gehörte als dessen Vertreterin seit 2004 dem Fernsehrat des ZDF an, dessen Vorsitz sie seit Juli 2016 innehat. Der Gesundheits- und Sozialwirtschaft ist Marlehn Thieme über ihre Tätigkeit als Vorsitzende des Aufsichtsrats der Bank für Kirche und Diakonie eG (KD-Bank) verbunden. Zudem ist sie seit November 2018 Präsidentin der Welthungerhilfe.

DIE DIGITALISIERUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Digitalisierung betrifft nahezu alle Bereiche in Wirtschaft und Gesellschaft. Aus ihr resultiert ein erheblicher Veränderungsprozess, der auch die Prüfung von Jahresabschlüssen betrifft.

Die COVID-19-Pandemie beeinflusst seit über zwei Jahren unser Leben. Auch die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen ist davon betroffen, da durch die eingeschränkten Reisemöglichkeiten und vermehrte Arbeit im Homeoffice die Prüfungen vielfach nur remote als Prüfung aus der Ferne erfolgen können. Curacon ist der Umstieg auf Remote-Prüfungen sehr gut gelungen. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dabei waren die bereits in den Vorjahren getätigten (und auch mit hohem organisatorischen Aufwand verbundenen) Investitionen in die Digitalisierung der Abschlussprüfung.

Die Digitalisierung betrifft uns in allen Phasen einer Prüfung. Der Datenaustausch zu Beginn und im Laufe der Prüfung erfolgt seit Jahren über einen hochsichereren deutschen Cloud-Dienst, der in einem virtuellen Datenraum einen zeit- und ortsungebundenen digitalen Dokumentenaustausch gewährleistet. Unsere Prüfungssoftware ermöglicht eine vollständig papierlose Dokumentation der Prüfung und eine Verknüpfung mit dem Prüfungsbericht, sodass Medienbrüche und Übertragungsfehler vermieden werden. Schließlich werden unsere Prüfungsberichte seit Jahren qualifiziert elektronisch durch die Wirtschaftsprüfer signiert und in digitaler Form als Datei ausgeliefert.

Einsatz von Datenanalysen in der Prüfung

Ein wesentlicher Bestandteil der Digitalisierung bei Curacon ist neben den vorgenannten Punkten insbesondere auch der Einsatz von Datenanalysen in der Abschlussprüfung. Diese werden vornehmlich zur Analyse von Massendaten (Big Data) verwendet. Mittels einer Analysesoftware werden rechnungslegungsbezogene Daten wie Geschäftsvorfälle, Buchungen, Konten oder Journale IT-gestützt aufbereitet und ausgewertet. Ziel der Datenanalysen ist es, Anomalien und Auffälligkeiten in dem untersuchten Datensatz zu identifizieren und Hinweise auf

mögliche Unregelmäßigkeiten zu erhalten. Die für die Analyse benötigten Daten werden über eine Schnittstelle aus dem FiBu-System abgezogen und vor der Analyse auf Vollständigkeit überprüft.

Das Journal-Entry-Testing

Der Einstieg in Datenanalysen erfolgt regelmäßig über die Analyse des Hauptbuches (sog. Journal-Entry-Testing, JET), bei der die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Vordergrund steht. Prüfschritte sind dabei u. a. die Analyse

- des Buchungstextes (Journaleinträge ohne ausreichende Erläuterung oder mit auffälligen Buchungstexten),
- von Buchungs-, Beleg- und Erfassungsdatum (zeitnahe Buchung der Belege, periodenfremde Buchungen),
- von Buchungen zu ungewöhnlichen Zeiten und Tagen oder von ungewöhnlichen Personen,
- der Erfasser und des Buchungsvolumens (Verwendung Sammeluser oder User mit Administratorenrechten, Anzahl Buchungen pro Erfasser, User mit ungewöhnlich niedrigen Buchungsvolumen),
- des Sachkontenplans (Erfüllung formaler Kriterien und Pflichtangaben),
- von Zeitreihen (z. B. Vergleich von Umsatzerlösen zu Personalaufwand).

Die Analysesoftware identifiziert entsprechende ungewöhnliche Buchungen, der Prüfer* dann beurteilen muss.

*Prüfer gilt hier und im Folgenden als Gattungsbegriff, der alle Berufsträger:innen (w, m, d) umfasst.

Die Digitalisierung wird mit dem Einsatz Künstlicher Intelligenz sinnvoll fortentwickelt, für die Beurteilung komplexer Sachverhalte bleibt aber das Urteilsvermögen des Wirtschaftsprüfers unerlässlich.

Holger Averbeck
Experte für Prüfungswesen, Rechnungslegung und Corporate Governance

Datenanalysen bei weiteren Routinetransaktionen
Datenanalysen können aber auch in weiteren Prüfgebieten eingesetzt werden. Im Bereich Umsatzerlöse/Forderungen kann im Rahmen einer Gegenkontoanalyse analysiert werden, ob die beiden in einem Buchungssatz zur Erfassung eines Umsatzerlöses bzw. einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen angesprochenen Konten in dieser Kombination plausibel sind. Gleiches gilt auch für den Ausgleich der betreffenden Forderungen. Anhand der Ergebnisse kann der Prüfer feststellen, welche unüblichen oder nicht zulässigen Konto-Gegenkonto-Kombinationen gebucht wurden und wo ein erhöhtes Risiko für Fehler oder ggf. Manipulationen besteht. Dabei stehen sowohl unzulässige Buchungen, insbesondere solche, die gegen das Saldierungsverbot verstoßen, als auch Buchungen, die mit den Arbeitsabläufen im Buchhaltungsprozess nicht im Einklang stehen, im Fokus des Prüfers. Regelmäßig werden auch die manuellen Buchungen gesondert untersucht.

Bei der Prüfung des Anlagevermögens werden klassisch nur die Veränderungen des zu prüfenden Jahres untersucht. Die Datenanalyse greift dagegen auf sämtliche erfolgte Buchungen im Nebenbuch zu und bietet so umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten: Neben formellen (fehlende bzw. mehrfache Anlagennummern, Zuordnungsinformationen bzw. Bezeichnungen) und rechnerischen Prüfungen können die Altersstruktur der Anlagen, die hinterlegten Nutzungsdauern, die Anschaffungskosten und Restbuchwerte analysiert werden. So werden nicht plausible Daten (z. B. unangemessene Nutzungsdauern, nicht abgeschriebene abnutzungsfähige Anlagen, zu hohe oder negative Restbuchwerte, ggf. nicht mehr vorhandene aber weiter im Inventar aufgeführte Anlagen) extrahiert. Auch hier hat der Prüfer die Ergebnisse zu würdigen.

Vorteile der Digitalisierung und Ausblick

Die Digitalisierung der Abschlussprüfung und insbesondere die Datenanalysen können zu einer qualitativ hochwertigeren Abschlussprüfung, zu einem besseren Verständnis der Daten und über die Auswertungen zu einem Zusatznutzen für das zu prüfende Unternehmen beitragen. Sie führen nicht zwangsläufig zu einer Beschleunigung der Prüfung, der Prüfer kann sich aber verstärkt mit Fragestellungen und Risiken auseinandersetzen, die nicht automatisiert prüfbar sind. Die Entwicklung geht dahin, Analyseprogramme mit Künstlicher Intelligenz auszustatten, um die Analyseergebnisse direkt beurteilen und Auffälligkeiten direkt anzeigen zu können. In jedem Fall bleibt die Interpretation und Beurteilung der aus der Analyse erhaltenen Ergebnisse durch den Prüfer unerlässlich. ●

FAZIT

Wir sind im Zeitalter von Wirtschaftsprüfung 2.0 angekommen. Die Digitalisierung bietet erhebliche Chancen in der Prüfung, muss aber mit regelmäßigen Investitionen in Software und Mitarbeiter:innen sehr gut geplant und vorbereitet sein. Curacon wird den eingeschlagenen Weg aufgrund der guten Rückmeldungen und Erfahrungen konsequent fortsetzen.

Holger Averbeck
holger.averbeck@curacon.de



DIE NACHHALTIGKEITS- BERICHTERSTATTUNG KOMMT

Durch den im April 2021 veröffentlichten Entwurf einer Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz: CSRD-E) ist für alle Mitgliedsstaaten der EU klar, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch den Mittelstand erreichen wird.

Ausweitung des Anwenderkreises

Bislang war das Thema CSR (Corporate Social Responsibility) im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss nur ein Thema für kapitalmarktorientierte Gesellschaften, Banken und Versicherungen. Der Anwenderkreis erfährt durch den veröffentlichten Entwurf eine deutliche Ausweitung. Künftig sollen alle nach den Größenkriterien des HGB (§ 267 Abs. 3 HGB) als groß geltenden Kapitalgesellschaften unter die Berichterstattungspflicht fallen. Dies betrifft originär Kapitalgesellschaften mit einer Bilanzsumme > 20 Millionen Euro, Umsatzerlösen > 40 Millionen Euro und mehr als 250 Arbeitnehmer:innen. Auch die Unternehmen, die in ihrer Satzung bzw. ihrem Gesellschaftsvertrag einen Verweis auf „Rechnungslegung wie eine große Kapitalgesellschaft“ haben, müssten demzufolge künftig einen sog. Nachhaltigkeitsbericht aufstellen. Eine Ausweitung auf andere

Gesellschaftsformen ist dem Vernehmen nach noch in der Diskussion. Man vermutet, dass durch diese Änderung der Vorschrift der Anwenderkreis sich von aktuell ca. 500 Unternehmen in Deutschland auf ca. 15.000 Unternehmen erweitern wird.

Geplante Verortung und Zeitschiene

Der einheitlich zu bezeichnende Nachhaltigkeitsbericht soll im (Konzern-)Lagebericht veröffentlicht werden und ist ebenfalls extern zu prüfen. Erstmals soll dies für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden sein.

Angaben in einem Nachhaltigkeitsbericht

Nachhaltigkeitsberichte sollen sowohl vergangenheitsbezogene als auch zukunftsbezogene Angaben enthalten und qualitative wie quantitative Aussagen treffen.

ANGABEN IN EINEM NACHHALTIGKEITSBERICHT

Geschäftsmodell und -strategie, kurze Beschreibung einschließlich Angaben zu(r)

- Resilienz gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken
- nachhaltigkeitsbezogenen Chancen
- Plänen zur Sicherstellung der Kompatibilität in Bezug auf die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft sowie zum 1,5-Grad-Ziel laut Pariser Klimaschutzabkommen
- Berücksichtigung der Stakeholder-Interessen und dazu, wie das Unternehmen auf Nachhaltigkeitsbelange wirkt (Impact)
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbelangen in der Unternehmensstrategie

Beschreibung

- der Nachhaltigkeitsziele und des dabei erzielten Fortschritts
- der Unternehmensrichtlinien in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange
- der Rollen der Unternehmensleitung und des Aufsichtsorgans
- des Due-Diligence-Prozesses
- der wesentlichen (potenziellen) Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette sowie der durchgeführten Abhilfemaßnahmen einschließlich Ergebnissen
- der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich wesentlicher Abhängigkeiten für das Unternehmen sowie des Risikomanagements

Relevante
**Nachhaltigkeits-
indikatoren**

Informationen über
immaterielle Werte
(unter anderem intellektuell,
menschlich, sozial)

Prozess zur Identifizierung der
relevanten Informationen
einschließlich der Berücksichtigung von
kurz-, mittel- und langfristigen Informationen



Es ist dringend geboten, sich frühzeitig mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beschäftigen!

Alexandra Gabriel
Expertin für Grundsatzfragen der Prüfung und Berichterstattung

Als ein herausgegriffenes Beispiel führen Angaben zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels des Pariser Klimaschutzabkommens dazu, dass Unternehmen sich frühzeitig oder auch erstmalig mit ihrem eigenen CO₂-Fußabdruck beschäftigen müssen, um entsprechende Angaben machen zu können.

Berichterstattungsstandards

Einheitliche Berichterstattungsstandards, insbesondere für den Mittelstand, gibt es noch keine. Die European Financial Reporting Advisory Group (kurz: EFRAG) soll die Berichterstattungspflichten durch Standards konkretisieren und vereinheitlichen. Dabei sollen folgende ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) beachtet werden:

Umweltfaktoren

Die sechs angegebenen Umweltfaktoren sind deckungsgleich mit den sechs Zielen in Art. 9 der Taxonomie-Verordnung. Diese werden sicherlich den Hauptteil der Umweltberichterstattung darstellen. Unternehmen sollen hier ihren „grünen“ Anteil der Umsatzerlöse, der Investitionen und der Betriebsausgaben darstellen. Der Einstufung als „grün“ werden dabei Maßstäbe zugrunde gelegt, die beinhalten, dass die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von mindestens einem der sechs Umweltziele leistet, keines der anderen Ziele wesentlich beeinträchtigt und soziale Mindeststandards eingehalten werden.

Sozialfaktoren

Bei den Sozialfaktoren wird es darum gehen, u.a. Angaben zu Menschen- und Freiheitsrechten, Demokratieprinzipien und -standards zu machen.

Governancefaktoren

Angaben zu Governancefaktoren beinhalten neben Angaben zur Aufbauorganisation und zu Kontrollstrukturen u.a. Angaben zu Lobbying, zu Antikorruptionsaktivitäten oder zum Zahlungsverhalten.

ESG-FAKTOREN

Umweltfaktoren, einschließlich

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Wasser- und Meeresressourcen
- Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft
- Verschmutzung
- Biodiversität und Ökosystem



Sozialfaktoren, einschließlich

- Chancengleichheit
- Arbeitsbedingungen
- Menschenrechte, Freiheitsrechte, Demokratieprinzipien und -standards



Governancefaktoren, einschließlich

- Rolle und Zusammensetzung der Unternehmensleitung und des Aufsichtsrates (auch in Bezug auf Nachhaltigkeit)
- Wirtschaftsethik und Unternehmenskultur
- Politische Beziehungen einschließlich Lobbying
- Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem



FAZIT

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird ein komplexes und arbeitsintensives Instrument der Unternehmensberichterstattung werden. Wobei die Berichterstattung darüber nur das Ende eines umfassenden Prozesses im Unternehmen ist, der alle Bereiche einschließt. Die gesetzlichen Vertreter und die Aufsichtsgremien sind gut beraten, sich sehr frühzeitig mit den an sie gestellten Anforderungen zu beschäftigen und entsprechende Projekte und Arbeitsgruppen zu implementieren. ●

Alexandra Gabriel
alexandra.gabriel@curacon.de

WEBINAR FOKUS NACHHALTIGKEIT

Unsere Webinare bieten Ihnen einen kompakten Überblick über die strategischen Implikationen des Themas und liefern darüber hinaus alle Fakten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Mehr erfahren.



“HÜ UND HOTT” BEI DER **ENERGETISCHEN SANIERUNG VON SOZIALIMMOBILIEN**



Nach dem kurzfristigen Stopp der Förderkredite zeichnet sich ein Paradigmenwechsel in der Klimapolitik ab.

Jan Grabow
Experte für Fördermittel und deren Bilanzierung

Nachdem die Förderung für energieeffiziente Gebäude im Jahr 2021 auf einem Rekordniveau lag, hat der Bund die Förderkredite jetzt vorzeitig gestoppt. Die Fördertöpfe des Bundes sind vor allem wegen des großen Andrangs auf das Neubau-Programm für das sogenannte Effizienzhaus 55 ausgeschöpft. Droht ein Rückschritt auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit oder steht ein Paradigmenwechsel in der Klimapolitik und KfW-Gebäudeförderung bevor?

Der Handlungsbedarf und Zeitdruck zur Erreichung klimapolitischer Ziele ist auch bei Immobilien erheblich. Obwohl die Fördermöglichkeiten bei der energetischen Sanierung von Gebäuden noch nie so umfangreich wie zurzeit waren und Gebäudeförderung im Jahr 2021 auf einem Rekordniveau lag, ist bspw. der Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser in Wohngebäuden in den vergangenen Jahren nicht gesunken, sondern weiter gestiegen.

Stopp der Förderkredite

Der Bund hat nun vorzeitig die Vergabe von Förderkrediten für energieeffizientes Bauen beendet. Die Fördertöpfe des Bundes sind vor allem wegen des großen Andrangs auf das Neubau-Programm für das sog. Effizienzhaus 55 vorzeitig ausgeschöpft worden. Bei der staatlichen Förderbank KfW können keine neuen Anträge mehr hierfür gestellt werden.

Das für den 31. Januar 2022 vorgesehene Auslaufen des Förderprogramms für Effizienzhaus/Effizienzgebäude 55 im Neubau (EH/EG55) wurde auf den 24. Januar 2022 vorgezogen. Von den rund 24.000 Altanträgen, die bis einschließlich 23. Januar 2022 eingegangen sind, sollen alle förderfähigen Projekte aber noch genehmigt werden.

Nach dem Stopp der KfW-Förderung für effiziente Gebäude stellt sich die Frage, ob eine Wende in der Klimapolitik im Gebäudesektor bevorsteht. Für die Zukunft soll die Gebäudeförderung neu ausgerichtet werden. Unklar ist auch, wie viel Geld der

Staat künftig für welche Maßnahmen zuschießt. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Neubauförderung in der bisherigen Form nicht wiederaufgenommen wird. Bei der energetischen Bewertung von Gebäuden zeichnet sich eine Abkehr von der reinen Effizienzbetrachtung ab, bei der bspw. eine besonders dicke Dämmschicht belohnt wird. Ein Kritikpunkt an der bisherigen Förderung zielt darauf ab, dass die jährliche CO₂-Einsparung je ausgegebenem Förder-Euro bei der energetischen Sanierung bis zu zehnmal höher als beim Effizienzhaus 55 läge. Bei einer Fokussierung auf CO₂-Emissionswerte wird z. B. die alternative Energieerzeugung mit BHKWs auf Quartiersebene interessant.

Neuer Energiepass geplant

Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, dass sie einen neuen Energiepass für Gebäude vorstellen wird. Dem Vernehmen nach würden dann auch neue KfW-Förderprogramme für Unternehmen und private Bauherren an den Maßstäben für dieses Zertifikat ausgerichtet. Die Qualitätsstandards für dieses Siegel sollen sich dabei nicht allein nach der Effizienz, sondern nach der tatsächlichen CO₂-Ersparnis richten, die bezogen auf einen Quadratmeter Wohn- oder Bürofläche zu ermitteln ist. Ein höherer Einsatz aufwändiger Technik, etwa Lüftungen mit Wärmerückgewinnung oder der Austausch einer bereits bestehenden Polystyrol-Wärmedämmung, würde damit nicht unbedingt den Zertifikat-Wert verbessern. Diese Neuorientierung

könnte sich im Vergleich etwa zum aufwändigen KfW-40-Standard sogar als kostengünstiger erweisen. Die Arbeiten an dem Siegel sollen bereits weit fortgeschritten sein. Neue Förderprogramme müssten dann auf dieses Zertifikat zugeschnitten werden.

Auswirkungen auf Sozialimmobilien

Die klimapolitischen Ziele des Bundes und eine stark steigende Zahl der zu versorgenden Pflegebedürftigen erhöhen den Handlungsdruck, Klarheit zu den Nachfolgeregelungen auch für geplante Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten von Pflegeeinrichtungen zu schaffen. Planungssicherheit ist erforderlich, um Verzögerungen in der Projektumsetzung solcher Bauten zu vermeiden. Im Einzelfall ist zu bewerten, ob Planungen, die bisher auf den Effizienzhaus 55-Standard ausgerichtet waren, stärker auf die jährliche CO₂-Einsparung auszurichten sind. Sozialimmobilien sind häufig veraltet und entsprechen nur selten dem Stand aktueller Erfordernisse. Dies führt letztendlich auch in der Pflege und Betreuung zu schlechten Abläufen. Maßstab für die technische Grundausstattung in der stationären Pflege sollten moderne Wohngebäude sein. Zudem bedarf es umweltschonender und energiesparender Bauweisen als Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels. Schlecht isolierte Pflegeimmobilien und alte Heizungen schaden dem Klima.

Entsprechende Effizienzhaus-Stufen sind zum Beispiel mit folgenden Sanierungsmaßnahmen zu erreichen:

- Außenwände, Kellerdecke oder Dachflächen dämmen
- Fenster und Außentüren erneuern
- Heizungsanlage erneuern oder optimieren
- Lüftungsanlagen einbauen

Bei derartigen Maßnahmen zur Erreichung der entsprechenden Effizienzhaus-Stufen handelt es sich grundsätzlich um Erhaltungsaufwand, der in der Regel nicht aus den bestehenden Investitionskosten finanziert werden kann.

Gleichzeitig müssen die Bewohner nach Auslaufen der öffentlichen Förderung vor steigenden Belastungen der Investitionskosten geschützt werden. Mit der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass Einsparungen, die den Ländern als Träger der Sozialhilfe durch die Einführung der Pflegeversicherung entstehen, zur Investitionskostenfinanzierung von Pflegeeinrichtungen herangezogen werden sollten. Die Länder kommen dieser gesetzlichen Vorgabe überwiegend nicht nach. Eine öffentliche Förderung trägt zur Entlastung der Pflegebedürftigen bei. Subjektförderung in Form von Pflegegeld bieten zurzeit nur Bayern, NRW und Schleswig-Holstein an. Die Objektförderung durch die Länder wurde dagegen weitestgehend eingestellt. ●

FAZIT

Nach dem Stopp der KfW-Förderung für effiziente Gebäude zeichnet sich eine Wende in der Klimapolitik im Gebäudesektor ab. Wenn die Förderung mit stärkerer Fokussierung auf die jährliche CO₂-Einsparung politisch gewollt ist, benötigen die Betreiber von Pflegeeinrichtungen in Bezug auf die Anforderungen an die Gebäudequalität sowie Finanzierung der Sanierungskosten verlässliche Rahmenbedingungen.

Jan Grabow
jan.grabow@curacon.de

ENDE DER EEG-UMLAGE – ENDE DER ENERGIEGESELLSCHAFTEN?

Mit Veröffentlichung des Koalitionsvertrags der Ampel-Koalition wurde die Beendigung der EEG-Umlage bekanntgegeben. Damit mindert sich das umsatzsteuerliche Einsparpotenzial für Gesundheits- und Sozialunternehmen bei Einbindung von eigenen Energiegesellschaften als Wiederverkäufer von Strom, was eine Neubewertung der Vorteilhaftigkeit zur Folge hat.

Wie funktioniert das Modell im Gesundheits- und Sozialwesen?

Die EEG-Umlage sowie auch die Stromsteuer sind Bestandteile des Strompreises und unterliegen als solche der Umsatzbesteuerung. Für nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer – wie bei Gesundheits- und Sozialunternehmen regelmäßig der Fall – wird die nicht abzugsfähige Vorsteuer zu einer über das eigene Leistungsportfolio der Heilbehandlungs- und Sozialleistungen zu refinanzierenden Kostenposition. Ein Überwälzen der steigenden Strompreise auf die Kostenträger ist regelmäßig nur in pauschalierter Form und zeitverzögert möglich.

Hier setzt das Modell der konzernerneigenen Energiegesellschaft an. Das umsatzsteuerliche Einsparpotenzial ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass

- die EEG-Umlage grundsätzlich erst bei der Lieferung des Stroms an den Letztverbraucher anfällt und
- die Stromsteuer erst bei Entnahme des Stroms zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entsteht.

Die zwischengeschaltete Energiegesellschaft ist Wiederverkäufer. Der von ihr an den Stromlieferanten zu entrichtende Nettobezugspreis umfasst folglich keine EEG-Umlage und auch keine Stromsteuer, die im Jahr 2021 zusammengekommen einen Anteil von rund 20 % am Nettostrompreis ausmachten. Eine Belastung mit Umsatzsteuer kommt nur auf einen reduzierten Bezugspreis zum Tragen. Den zweiten entscheidenden Faktor bildet, neben der Reduzierung der umsatzsteuerlichen Belastungs-

wirkungen auf den Einkaufspreis, das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Energiegesellschaft als Wiederverkäufer und den konzerninternen Letztverbrauchern des Stroms. Diese bewirkt, dass der durch die Energiegesellschaft auf die konzerninternen Letztverbraucher umgelegte (reduzierte) Bruttobezugspreis sowie die nun anfallende Stromsteuer und die EEG nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Konsequenzen aus der Abschaffung der EEG-Umlage

Mit dem Koalitionsvertrag wurde als eine energiepolitische Maßnahme der regierenden Ampel-Koalition die Abschaffung der EEG-Umlage beschlossen. Zwischenzeitlich wurde das Ende durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz bestätigt und auf den 1. Januar 2023 datiert. Neben der erhofften dämpfenden Wirkung auf den Bezugspreis von Strom schwindet auch ein Stück weit die Attraktivität des Einsatzes von Energiegesellschaften in Verbänden des Gesundheits- und Sozialwesens. Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 fällt mithin ein Großteil des umsatzsteuerlichen Einsparpotenzials weg. Die Zusammensetzung des Strompreises 2021 zugrunde gelegt, berechnet sich der Umsatzsteuervorteil nicht mehr auf 20 % des Energiepreises, sondern lediglich noch auf 7 % des Energiepreises, was dem Anteil der Stromsteuer entspricht.

Handlungsbedarf

Neben den klassischen administrativen Kosten für die Unterhaltung einer Tochter- oder Enkelge-

Mit der Beendigung der EEG-Umlage könnte den Energiegesellschaften der Stecker gezogen werden.

Thorsten Koschate

sellschaft bringt die Klassifizierung als Energieversorgungsunternehmen einige formelle Verpflichtungen, insbesondere energierechtlich begründete Erlaubnis-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten, mit sich. Reduziert sich nun durch den Wegfall der EEG-Umlage das umsatzsteuerliche Einsparpotenzial um mehr als die Hälfte des bei der ursprünglichen Bewertung zugrunde gelegten Ansatzes, ist die Vorteilhaftigkeit neu zu evaluieren. ●

FAZIT

Speziell für Energiegesellschaften im Bereich der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sinkt durch das Ende der EEG-Umlage die umsatzsteuerliche Attraktivität. Ob die Energiegesellschaft in ihrer aktuellen Form und Funktionsweise weiterhin mehr Vor- als Nachteile verspricht, empfehlen wir frühzeitig zu evaluieren, da Anpassungen im Bereich der Energieversorgung stets mit einer gewissen Vorlaufzeit verbunden sind.

Thorsten Koschate
thorsten.koschate@curacon.de

OHNE GEHT'S NICHT

Ein Kommentar von Tobias Allkemper

Auch das noch, mag man denken. Nicht dass die Krankenhäuser und Einrichtungen der Sozialwirtschaft nicht schon genug damit zu tun hätten, die (wirtschaftlichen) Folgen der Pandemie zu schultern oder sich um Personalgewinnung zu kümmern. Nun sollen sie auch noch Nachhaltigkeitsstandards beachten.

Die Unternehmensleitungen müssen eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickeln und das interne Reporting erweitern, um später einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, der auch noch geprüft werden muss. Ja, das ist viel Arbeit und wir Deutschen neigen bekanntlich bei solchen Neuerungen zu einem gewissen Perfektionismus in der gesetzlichen Ausgestaltung (ich erinnere nur an die DSGVO).

Über diesen Aspekt kann man sich beklagen, es nützt aber nichts: Wenn wir den nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Welt hinterlassen wollen, dann müssen wir uns jetzt auf den Weg zu einer anderen, konsequenteren Klima- und Umweltpolitik begeben. Und dann können auch Gesundheits- und Sozialdienstleister diesen gesellschaftlichen Veränderungsprozess nicht ignorieren.

Ein durchschnittliches Krankenhaus verbraucht so viel Energie wie eine deutsche Kleinstadt. Längst ist z. B. vom Green Hospital als Zielbild die Rede. Es genügt nicht mehr, ökonomischen Maßnahmen einen grünen Anstrich zu verpassen. Der „Nachhaltigkeits-Zug“ hat massiv an Fahrt aufgenommen und ist nicht mehr aufzuhalten.

Die regulatorischen und marktbezogenen Erwartungen in Bezug auf die Einbeziehung von Umwelt- und Sozialaspekten auf strategischer und operativer Ebene werden in den kommenden Jahren weiter zunehmen, sodass Nachhaltigkeit künftig zur DNA jedes Unternehmens gehören dürfte.

WFBM-PRODUKTE: ERSTELLT UND VERKAUFT MIT NACHHALTIGEM ZWECK

Kirschkernkissen, Gartenfackeln, Holz-Füllfederhalter haben eines gemeinsam: Sie werden in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) erstellt. Der Kauf dieser Produkte unterstützt gleichzeitig das Erreichen sozialer Ziele wie auch nachhaltiger Zwecke.

Strategisches Marketing kann Aufmerksamkeit auf sozial nachhaltige Produkte lenken und zum Imagewandel beitragen, den Verkauf fördern und schlussendlich die Existenz von WfbM sichern. Diverse Vermarktungsmöglichkeiten bieten konkrete Handlungsempfehlungen für ein strukturiertes und zielbewusstes Vorgehen.



1960 bis Ende der 70er-Jahre

Reine Lohn- und Auftragsfertigungen

Mitte der 80er-Jahre

Entwicklung und Vermarktung von Eigenprodukten

PRODUKTE AUS WfbM: **SCHON IMMER SOZIAL-NACHHALTIG**

Zur Entstehungszeit der WfbM in den 1960er- und 1970er-Jahren war das Produktionsaufkommen auf reine Lohn- und Auftragsfertigung beschränkt und beinhaltete keine Eigenprodukte. Dieses zusätzliche Standbein entwickelte sich ca. 15 Jahre später, da teilweise WfbM durch Automatisierungstendenzen und den zunehmenden internationalen Wettbewerb an die Grenze des Leistbaren gelangten und so konjunkturelle Umsatzschwankungen kompensieren konnten. WfbM produzieren und vermarkten sogenannte Eigenprodukte, in deren Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Vertrieb Menschen mit Behinderung je nach individueller Leistungsfähigkeit involviert sind. Produkte aus WfbM entsprechen daher schon qua Definition den Kriterien des nachhaltigen Konsums (siehe FAKTEN).

SOZIAL-NACHHALTIG: **AM PULS DER ZEIT**

Inzwischen wurde der Bereich Eigenproduktion bei einigen Werkstätten professionalisiert. Aufwändig designte und hochwertig verarbeitete Produkte werden auf diversen Vermarktungs- und Vertriebswegen angeboten. Die stetig zunehmende Nachfrage bestätigt: Diese Produkte entsprechen dem aktuellen Konsumtrend – Kunden legen zunehmend mehr Wert auf sozial nachhaltig hergestellte Erzeugnisse und soziales Engagement des Anbieters.



SOZIALE ZIELE & NACHHALTIGE ZWECKE



seit 2005

Werkstätten: Messe ermöglicht WfbM, ihr Leistungsspektrum zu präsentieren

VERMARKTUNGS-AUFWAND LOHNT SICH

Teilweise betreiben Werkstätten ein ausgereiftes Marketing mit der Betonung von Qualität, Handwerk, Regionalität und Nachhaltigkeit. Zu Recht, denn faktisch weichen die Produkte aufgrund von professionellem Design, besonderem Material oder hochwertiger Handarbeit vom einstigen Image selbst gebastelter Produkte ab. Ein strukturiertes Eigenproduktmarketing sichert zusätzliche Einnahmen für WfbM und sorgt für dauerhafte Beschäftigung der Menschen mit Behinderung – zudem wird dadurch die Marke der WfbM allgemein gestärkt. Darüber hinaus erfolgt der Verkauf der Werkstattprodukte heute nicht nur über klassische Offlinekanäle wie stationäre Geschäfte oder lokale Verkaufsstände auf Märkten, Festen und Basaren, sondern oft auch über Onlineshops. Curacon unterstützt bei der Entwicklung strategischer Marketingkonzeptionen.

Umfrage 2021

Fast 12 Mio. Personen legen Wert auf „soziales und ökologisches Handeln von Unternehmen“.

FAKTEN

Gängige Definition von „nachhaltigem Konsum“:

„Verbraucherverhalten, das unter anderem Umweltaspekte und soziale Aspekte bei Kauf und Nutzung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt.“

(Quelle: Nachhaltiger Konsum | BMU)

Umfrage Konsumverhalten

2021 gab es in der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahre rund 11,88 Millionen Personen, die der Aussage „Beim Kauf von Produkten ist es mir wichtig, dass das jeweilige Unternehmen sozial und ökologisch verantwortlich handelt“ voll und ganz zustimmten.

Beispielhafte Produktkategorien sozialer Eigenprodukte:

Dekorations- und Haushaltsartikel, Möbel, Spielsachen, Büro- und Gartenzubehör, Gesundheits- und Wohlfühlprodukte sowie Schmuck und Taschen

Werkstätten: Messe

Seit 2005 ermöglicht die „Werkstätten: Messe“ als bundesweites Ausstellungsforum WfbM, ihr Leistungsspektrum zu präsentieren. Ca. 50 Prozent der Aussteller:innen nutzen dies, um soziale Eigenprodukte zu präsentieren.

Onlineshopping

Bei einem der größten sozial-nachhaltigen Onlineshops haben ca. 100 WfbM über 1.000 verschiedene nachhaltige Produkte platziert (entia.de).



Ihre Ansprechpartnerin:
Alina Güntner
alina.guentner@curacon.de

MOBILITÄT UND LOHNSTEUER

Das Mobilitätsverhalten vor allem jüngerer Menschen hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt und wird sich auch in Zukunft weiter ändern. Mobilität wird vielfältiger, flexibler und nachhaltiger. Das Auto hat als Statussymbol ausgedient. E-Bike, Carsharing und ÖPNV sind gefragte Alternativen. Arbeitgeber sind gut beraten, sich auf die Bedürfnisse und Erwartungen der nachrückenden Generationen einzustellen und entsprechende Angebote zu vorzuhalten.

Zudem versucht die Politik fortlaufend, bei den Bürger:innen Einfluss auf die Wahl des Verkehrsmittels zu nehmen, um ihre verkehrs- und umweltpolitischen Ziele zu erreichen. Der Gesetzgeber nutzt hierzu unter anderem die Lenkungswirkung der Lohnsteuer, indem er steuerliche Anreize für eine klimaschonende Fortbewegung schafft. Die neue Regierung wird in diesem Bereich sicherlich auch noch einiges in Bewegung setzen. Doch wie sind die lohnsteuerlichen Regelungen aktuell?

Der Dienstwagen

Gestattet der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer:innen die Nutzung von Dienstfahrzeugen, entsteht ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Die Bewertung kann wahlweise über ein Fahrtenbuch oder pauschal über die sogenannte Prozent-Methode vorgenommen werden.

Für beide Methoden hat der Gesetzgeber zur Förderung der Elektromobilität maßgebliche Vergünstigungen verabschiedet. So mindert sich die Bemessungsgrundlage bei reinen Elektroautos seit 2020 um stattliche 75 %, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs unter 60.000 Euro liegt. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm/Kilometer oder eine rein elektrische Reichweite von mindestens 40 Kilometern haben, wird der Bruttolistenpreis immerhin halbiert. Für neue Hybridfahrzeuge wurden die Anforderungen allerdings verschärft: Für zwischen 2022 und 2025 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge wird eine elektrische Reichweite von mindes-



tens 60 Kilometern vorausgesetzt. Ab 2025 müssen Hybridfahrzeuge mindestens 80 Kilometer elektrisch zurücklegen können.

Wichtig ist, dass die Minderung der lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage für Zwecke der Umsatzsteuer nicht gilt. Hier bleibt es bei den ungekürzten Pauschalbeträgen.

Die Verkehrswende kommt. Klimaschonende Verkehrsmittel werden auch durch lohnsteuerliche Anreize stark gefördert. Für Arbeitgeber eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, durch entsprechende Angebote zu punkten. Wer dies versäumt, wird es künftig vor allem bei jüngeren Bewerber:innen schwer haben.

Möchte der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer:innen dazu motivieren, sich für die private Anschaffung eines Elektrofahrzeugs zu entscheiden, wird auch dies steuerlich gefördert. So fällt keine Lohnsteuer

an, wenn das Privatfahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers unentgeltlich oder verbilligt geladen wird. Erstattet der Arbeitgeber hingegen die Stromkosten an außerbetrieblichen Ladestationen, greift die Steuerbefreiung nicht. In diesem Fall kann allerdings die Sachbezugs-Freigrenze i. H. v. 50 Euro in Anspruch genommen werden.

Das Jobrad

Von der Lohnsteuer gänzlich befreit ist die umweltfreundliche Alternative zum Dienstwagen: das Jobrad. Die Steuerbefreiung gilt dabei sowohl für E-Bikes als auch für „normale“ Fahrräder. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber das Jobrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt. Bei einer Gehaltsumwandlung erfolgt die Besteuerung in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen für Elektrofahrzeuge.

Bemerkenswert ist, dass die Steuerbefreiung nicht nur für ein Fahrrad oder E-Bike pro Arbeitsverhältnis, sondern gleich für mehrere in Anspruch genommen werden kann. Auch das E-Bike für den Ehepartner kann vom Arbeitgeber also steuerfrei geleast werden.

ÖPNV und Bahn

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung ist die Förderung von Bahn und öffentlichem Personennahverkehr, was sich auch in der Lohnsteuer deutlich niederschlägt. Bezahlt oder bezuschusst der Arbeitgeber den Arbeitsweg durch Job-Tickets oder andere Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr (ÖPNV oder Bahn), ist dieser geldwerte Vorteil vollständig von der Lohnsteuer befreit. Damit kann beispielsweise auch eine Bahncard steuerfrei überlassen werden, wenn sie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird. Doch die Steuerbefreiung geht noch einen bemerkenswerten Schritt weiter: Sie gilt seit 2019 für den ÖPNV (nicht für die Bahn) sogar für die Kostenerstattung für reine Privatfahrten der Arbeitnehmer:innen.

Das Mobilitätsbudget

Immer mehr Arbeitgeber rücken vom Dienstwagen ab und suchen Lösungen für die flexible Nutzung unterschiedlicher Verkehrsmittel. Ein möglicher Weg ist die Einführung eines Mobilitätsbudgets. Dabei handelt es sich um einen fixen Betrag, den die Arbeitnehmer:innen nach eigenem Ermessen für die private Nutzung von Bahn, Bus, Mietwagen, Taxi, E-Bike oder anderen Fortbewegungsmitteln ausgeben können. Gerade für junge Leute in urbanen Räumen kann das extrem attraktiv sein. Steuerlich ist die Abwicklung in Anbetracht der sich fortlaufend ändernden Regelungen natürlich herausfordernd. Im Ergebnis kann jedoch über eine Pauschalversteuerung des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils über § 37b EStG für den Arbeitnehmer ein echter Benefit geschaffen werden. ●

Fazit

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren im Bereich der Mobilität vielfältige Steuervergünstigungen geschaffen, um dem Ziel einer echten Verkehrswende näherzukommen. Für Arbeitgeber ergibt sich dadurch die Möglichkeit, sich durch attraktive Benefits im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte abzuheben.

Doch die Regelungen unterliegen ständigen Änderungen und müssen daher kontinuierlich überwacht werden. Und es ist davon auszugehen, dass sich die Dynamik in diesem Bereich nicht abschwächen wird. Die Ampel-Parteien haben sich für die kommende Legislaturperiode viel vorgenommen. So sollen laut Koalitionsvertrag beispielsweise bis zum Jahr 2030 mindestens 15 Millionen voll elektrische Pkw in den Verkehr gebracht und eine Verdoppelung der Verkehrsleistung im Personenverkehr der Bahn erreicht werden. Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, wird sich der Gesetzgeber bestimmt auch bei der Lohnsteuer noch einiges einfallen lassen.

Frank Roller
frank.roller@curacon.de

REFORM DER GRUNDSTEUER – QUO VADIS?

Zum 1. Januar 2025 wird die neue Grundsteuer als „unbürokratische, faire und verfassungsfeste Regelung“ in Kraft treten. Mit diesem Credo macht das Bundesministerium der Finanzen Werbung für eines der größten Projekte der Steuerverwaltung in der deutschen Nachkriegsgeschichte.

Rechtliche Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Frühjahr 2018 die Verfassungswidrigkeit der grundsteuerlichen Bewertungsvorschriften festgestellt und den Gesetzgeber zum Handeln verpflichtet.

Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz wurden die neuen Bewertungsgrundlagen für die Grundsteuer im Bewertungsgesetz, das sogenannte Bundesmodell, und flankierende Änderungen im Grundsteuer- und weiteren Gesetzen geregelt. Die neuen Grundsteuerwerte werden auf den 1. Januar 2022 erstmals festgestellt (Hauptfeststellungszeitpunkt) und der Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zugrunde gelegt. Mithin verliert die Altregelung ab dem 31. Dezember 2024 ihre Gültigkeit, wird aber bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin anwendbar sein. Der Hauptfeststellungszeitraum beträgt künftig sieben Jahre, sodass die nächste Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2029 erfolgt.

Die Mehrheit der Bundesländer wird dem sog. Bundesmodell folgen, wobei auch fünf Bundesländer von einer Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und ein eigenes Grundsteuermodell entwickelt haben. Bei den Bundesländern mit eigenem Ländermodell handelt es sich um:

- Bayern
- Baden-Württemberg
- Hessen
- Niedersachsen
- Hamburg

Die Grundsteuer wird in drei Kategorien (Grundsteuer A bis C) untergliedert. Unter die „Grundsteuer A“ fallen sämtliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. In der Kategorie „Grundsteuer B“ werden bebaute und unbebaute Grundstücke erfasst, die nicht

der Land- und Forstwirtschaft dienen (sog. Grundvermögen). Eine weitere Sonderregelung befindet sich in der „Grundsteuer C“, wodurch den Städten und Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt wird, unbebaute baureife Grundstücke durch einen gesonderten kommunalen Hebesatz höher zu belasten.

Bewertungsmethodik

Im Rahmen des Bundesmodells bleibt das bekannte dreistufige Verfahren erhalten. Die Grundsteuer berechnet sich danach wie folgt:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

Die Grundsteuer wird auf der Basis des durch das Finanzamt zu erlassenden Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheids final durch die Städte und Gemeinden festgesetzt. Damit zunächst die Finanzämter in die Lage versetzt werden, die neuen Grundsteuerwerte feststellen zu können, müssen die Steuerpflichtigen (Grundstückseigentümer) entsprechende Feststellungserklärungen erstellen und einreichen. Als relevante Angaben werden u.a. Grundstücks- und Wohnflächen, Gebäudeart und Gebäudebaujahr sowie der Bodenrichtwert gefordert.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Von den Auswirkungen des reformierten Grundsteuer- und Bewertungsrechts sind deutschlandweit ca. 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes betroffen. Da nunmehr die Wertverhältnisse auf den 1. Januar 2022 berücksichtigt werden, wären die steuerlichen Auswirkungen der Höhe nach sicherlich beträchtlich. Der gesetzgeberische Wille ist jedoch ausdrücklich darauf fokussiert worden, dass die neuen Bewertungsvorschriften zu

einem aufkommensneutralen Ergebnis führen. Von daher ist grundsätzlich nicht mit wesentlich höheren Steuerpflichten zu rechnen.

Hinweise für die Praxis

Die Finanzverwaltung lässt nur ein sehr kleines Zeitfenster von vier Monaten zu, innerhalb dessen die Feststellungserklärungen abzugeben sind. Mithin müssen zwischen dem **1. Juli 2022 und dem 31. Oktober 2022** alle Feststellungserklärungen elektronisch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Mit der Ermittlung des Grundstücks- und Immobilienbestands sollte zeitnah begonnen und die erforderlichen Daten sollten evaluiert werden. In der Praxis wird es häufig dann schwierig, wenn der Grundstücks- und Immobilienbestand historisch erheblich gewachsen ist und sich in diesem Kontext auch die Nutzungsstrukturen der Immobilien über die Jahre verändert haben.

Für Einrichtungsträger aus dem Gesundheits- und Sozialwesen werden sich die Steuerbelastungen dem Grunde nach bereits in Grenzen halten. Denn steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51 ff. AO sind bereits bisher und auch zukünftig grundsätzlich von der Grundsteuer befreit, wenn das Grundvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen zumindest Teilbereiche des Grundvermögens für steuerpflichtige Tätigkeiten genutzt werden. Beispielsweise der Krankenhausbetrieb, der einen Gebäudeteil für eine Besuchercafeteria nutzt.

Gleichermaßen problematisch ist die Zurverfügungstellung bzw. Nutzung von Räumen als Wohnung im steuerlichen Sinne. Für Wohnungen ist, anders als für Wohnraum, zu beachten, dass diese – ungeachtet der gemeinnützigkeitsrechtlichen Verwendung – stets zur Grundsteuerpflicht führen. Insbesondere in der Eingliederungs- und Altenhilfe (u.a. Bundesteilhabegesetz) ist besonderes Augenmerk auf die Grundsteuer zu legen. Hierbei handelt es sich um eine diffizile Abgrenzung, die in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen ist.

Die Erfassung der steuerlichen Daten im Rahmen der elektronisch zu übermittelnden Feststellungserklärungen wird eine enorme Kraftanstrengung nicht nur für die Steuerpflichtigen, sondern auch für die Finanzverwaltung bedeuten. Von daher werden bereits Überlegungen angestrengt, wie man die Flut der zu erwartenden Steuererklärungen eingrenzen kann. Insbesondere aus dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen sind Bestrebungen wahrzunehmen, wonach Grundstücke, die vollständig von der Steuer befreit sind, von der Abgabe einer Feststellungserklärung ausgenommen werden. Insoweit sollen bereits die Auflistung der Grundstücke und Angaben über deren Nutzungsart ausreichend sein. Diese Sicht scheint aber nach derzeitigen Erkenntnissen nicht von allen Bundesländern geteilt zu werden. Zudem werden Grundstücke, die zumindest teilweise nicht von der Grundsteuerbefreiung erfasst werden, weiterhin deklarationspflichtig sein. ●

FAZIT

Wenngleich keine höheren Steuerlasten nach den Änderungen in der Grundsteuer zu erwarten sind, wird sich die grundsätzliche Deklarationsverpflichtung zu einem bürokratischen Monster entwickeln. Von daher ist eine zeitnahe Datenevaluation erforderlich, um bis spätestens zum 31. Oktober 2022 lieferfähig zu sein. Durch eine entsprechende softwarebasierte Unterstützung können wir Sie ressourcenschonend und ohne die Erstellung unübersichtlicher sog. „Excel-Tapeten“ unterstützen.



Tilo Kurz
tilo.kurz@curoacon.de

Webinar
REFORM DER
GRUNDSTEUER

Jetzt anmelden:



EU-WHISTLEBLOWING- RICHTLINIE

2019 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom Rat der Europäischen Union verabschiedet und anschließend veröffentlicht. Hierbei gibt die Richtlinie lediglich Mindeststandards vor und lässt es den einzelnen Mitgliedstaaten offen, ob der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeweitet wird. Eine Umsetzung in Deutschland erfolgte bisher noch nicht; ein Gesetzesentwurf der großen Koalition scheiterte an Unstimmigkeiten darüber, welche Art von Verstößen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen soll.

Wer ist betroffen?

Von der Richtlinie tangiert sind kleine und große Unternehmen ab fünfzig Mitarbeiter:innen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors, Behörden sowie Gemeinden ab 10.000 Einwohner:innen. Diese müssen EU-weit künftig sichere interne Meldekanäle bereitstellen.

Für die Unternehmen ab 250 Mitarbeiter:innen gilt diese Pflicht bereits Ende 2021, für Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeiter:innen gibt es eine Übergangsfrist von weiteren zwei Jahren. „Whistleblowing“ ist hierbei insbesondere eine Aufgabe für Personalabteilungen, da die Richtlinie an den Begriff des Beschäftigten anknüpft und davon ausgeht, dass es ausschließlich Mitarbeitende sind, die es entweder als Hinweisgeber oder als zu Unrecht Beschuldigte zu schützen gilt. Hierbei bewirken die Beweislastregelungen der Richtlinie, dass sämtliche Personalentscheidungen zu dokumentieren sind, um spätere Nachteile zu vermeiden, und auch die Umsetzung der Implementierung des Meldesystems wird überwiegend den Personalbereich betreffen, insbesondere dort, wo die betriebliche Mitbestimmung beachtet werden muss.

Pflicht zur Errichtung interner und externer Melde- wege

Die Richtlinie sieht interne und externe Meldewege vor, wobei lediglich für den Weg der Öffentlichkeit, so z. B. Presse oder soziale Medien, Einschränkungen gelten (ultima ratio).

Unternehmen mit 50 Arbeitnehmer:innen oder mehr müssen allerdings ein internes Meldesystem einrichten. Hierbei enthält die Richtlinie zahlreiche Mindestvorgaben, insbesondere im Rahmen des Schutzes

der Vertraulichkeit und des Datenschutzes, sowie Vorgaben zum zeitlichen Ablauf der Behandlung einer Beschwerde.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht enthält die Richtlinie zahlreiche Regelungen, die noch der Konkretisierung durch den deutschen Gesetzgeber bedürfen, so z. B. die mögliche Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs oder die Festlegung der Sanktionen.

Rechtsfolgen und Rat für die Praxis

Mitarbeitende, die Hinweise entgegennehmen, müssen im vertrauensvollen Umgang mit solchen Meldungen geschult werden. Zudem bedarf es der Ergreifung von Folgemaßnahmen beim Eingang einer Meldung, in welche alle Beteiligten mit einbezogen werden müssen. Hierbei gilt die zwingende Frist von einer Woche zur Bestätigung des Eingangs der Meldung und die Rückmeldefrist von drei Monaten. ●

Fazit

Es ist ratsam, sich frühzeitig mit der Implementierung eines solchen Hinweisgebersystems auseinanderzusetzen, nicht nur, was die technischen Voraussetzungen betrifft, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, so etwa mögliche Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats oder datenschutzrechtliche Anforderungen.



Anke Ebel
anke.ebel@curacon-recht.de



kay.tybussek
kay.tybussek@curacon-recht.de

AUTOR:INNEN

DIESER AUSGABE

Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autor:innen sind Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

TOBIAS ALLKEMPER

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Sprecher der Geschäftsführung
Als Wirtschaftsprüfer mit langjähriger Branchenerfahrung betreut Tobias Allkemper nicht nur große Komplexträger und Krankenhausgruppen in der Abschlussprüfung und begleitet Träger auf dem Weg in Verbundstrukturen, sondern gilt auch als Experte für Fragen der Führung und Aufsicht.

HOLGER AVERBECK

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner
Als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist Holger Averbeck in der Wirtschaftsprüfung in Münster tätig. Seine umfangreiche Erfahrung in der Beratung, Begleitung und Prüfung von Unternehmen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft bringt er auch in vielfältigen Schulungen ein, z. B. für Aufsichtsgremien.

ANKE EBEL

Rechtsanwältin, Partnerin
Anke Ebel hat sich in den zurückliegenden 20 Jahren insbesondere auf die Schnittstellen des Arbeits- und Gesellschaftsrechts spezialisiert und so bereits viele Träger bei Betriebsübergängen begleitet und beraten. Hierbei kennt sie die Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts, des Zusatzversorgungsrechts und des Arbeitsrechts im Krankenhaus.

ALEXANDRA GABRIEL

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin, Partnerin, Leiterin Grundsatzabteilung
Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit-Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen beteiligt, u. a. durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDW-Verwaltungsrat.

JAN GRABOW

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Leiter Ressort Altenpflege
Jan Grabow ist ein ausgewiesener Experte der deutschen Altenhilfe-Landschaft. Als Leiter unseres Ressorts Altenhilfe prüft und berät er Träger ambulanter und stationärer Pflegeangebote zu diversen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

ALINA GÜNTNER

Managerin Unternehmensberatung, Beratungsfeld Sozialwirtschaft
Als Projektleitung von Komplexträgern der Eingliederungshilfe, Altenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe ist Alina Güntner Expertin für aktuelle Zukunftsthemen wie Nachhaltigkeit im Kontext strategischer und organisatorischer Implikationen.

THORSTEN KOSCHATE

Steuerberater, Prokurist/Senior Manager, Niederlassungsleiter Steuerberatung
Thorsten Koschate ist Experte für die laufende wie auch die gestaltende Beratung von Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft und Fachberater für Heilberufe. Er ist Leiter der Steuerberatung der Niederlassung Hannover.

TILO KURZ

Steuerberater/Rechtsanwalt, Partner, Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung
Als Leiter des Geschäftsbereichs Steuerberatung bietet Tilo Kurz langjährige Erfahrung in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Gestaltungsberatung von Konzernstrukturen und Komplexträgern. Er ist ausgewiesener Experte für Gemeinnützigkeitsrecht und u. a. auf die Beratung von Krankenträgern sowie Komplexträgern spezialisiert.

FRANK ROLLER

Steuerberater, Prokurist /Senior Manager
Niederlassungsleiter Steuerberatung

Frank Roller ist Leiter der Steuerberatung in Leipzig. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der steuerlichen Betreuung gemeinnütziger Träger. Aber auch Körperschaften des öffentlichen und kirchlichen Rechts sowie gewerbliche Gesellschaften zählen zu seinen Mandanten.

KAI TYBUSSEK

Rechtsanwalt, Geschäftsführender Partner

Als Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner der Curacon Rechtsanwalts-Gesellschaft berät und vertritt Kai Tybussek gewerbliche stationäre und ambulante Gesundheits-, Altenhilfe- und Behinderteneinrichtungen sowie Unternehmen mit gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweckbestimmung, Wohlfahrtsverbände und Komplexeinrichtungen.

RAINER RÖSL

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Partner,
Niederlassungsleiter Nürnberg

Neben der Leitung von Abschlussprüfungen bei Rechtsträgern unterschiedlichster Größe, Rechts- und Betriebsformen begleitet Rainer Rösl viele Träger bei Strukturfragen und kennt die besonderen Erwartungen von Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft oder von kommunalen Betrieben.

Unsere Expert:innen stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie auf: www.curacon.de/experten

Curaconcept 4 – Kompaktwissen Aufsichtsgremien

Frisch erschienen – unsere neue Ausgabe der Curaconcept zum Thema Krisenmanagement. Von den Entstehungsursachen über den wichtigen Moment der Krisenerkennung sowie die Stadien der Krisenentwicklung bis zum Krisenmanagement mit zentralen Hinweisen, wie man ihnen erfolgreich begegnen kann.

Gerne können Sie jetzt Ihr kostenloses Exemplar bestellen unter kira.geittner@curacon.de

Weitere Informationen, auch zu unseren anderen drei Ausgaben der Curaconcept, finden Sie hier:



Video: Compliance – wie Ihr Unternehmen Regelverstöße verhindern kann

Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Viele davon sind vermeidbar, durch Transparenz, klare Prozesse etc. – und gerade Betrug müssen Grenzen gesetzt werden. In diesen Fällen wird häufig das Schlüsselwort Compliance verwendet.

Doch was genau ist Compliance eigentlich? Und welche Bedeutung hat das für Ihr Unternehmen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft?

Unser Experte Guido Kraus erklärt Ihnen kurz und kompakt im Video, wieso sich die Einführung eines Compliance-Management-Systems für Sie lohnt.



VERANSTALTUNGEN 2022

Webinar Reform der Grundsteuer

08.03.2022 Online
Weitere Termine in Planung

Fachtag Eingliederungshilfe

06.04.2022 Dortmund
11.05.2022 Hamburg
24.05.2022 Frankfurt
15.06.2022 Düsseldorf (auch als Livestream 📺)
21.06.2022 Leipzig
28.06.2022 Nürnberg

Fachtag Altenhilfe

23.06.2022 Dortmund
05.07.2022 Berlin (auch als Livestream 📺)
14.07.2022 München

Grundlagenwebinar Gemeinnützigkeit

23.03.2022 Online
13.06.2022 Online
20.09.2022 Online
13.12.2022 Online

Webinar Arbeitsergebnisrechnung

16.03.2022 Online



Ihr Ansprechpartner
Philipp Tolksdorf
0251/92208-292
philipp.tolksdorf@curacon.de

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.curacon.de/veranstaltungen



Webinar Fokus Nachhaltigkeit

13.06.2022 Online
29.06.2022 Online

Kongress Gesundheitswirtschaft managen

24. & 25.05.2022 Münster



Webinar Persönlichkeits- & Urheberschutz

09.05.2022 Online
08.09.2022 Online

Kooperationsveranstaltung: Auf dem Weg zum Pflegeparadies?

06.04.2022 Nürnberg
11.05.2022 Hannover



Gleich zwei neue Studien sorgen für Erkenntnisgewinn:

Wie sieht Controlling in der Sozialwirtschaft aus und welche Entwicklungstendenzen zeichnen sich ab? Dies betrachten wir in unserer Studie **Controlling in der Sozialwirtschaft** und untersuchen die organisatorische Einbettung, die

Bedeutung für das Unternehmen und dazugehörige strategische Ziele sowie die Berichterstattung.

Wo stehen wir nach drei Jahren DSGVO?

Mit dieser und vielen weiteren Fragen beschäftigt sich unsere neue **Datenschutz-Studie**. Diese jüngste Ausgabe dieser Reihe beleuchtet die Komplexität sowie die aktuellen Herausforderungen im Datenschutz in Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Gerne können Sie jetzt kostenlos Ihr Studienexemplar bestellen: studien@curacon.de



Fragen und Anregungen an:
Kira Geittner
0251/92208-293
kira.geittner@curacon.de



Unser Ziel: CO₂-Neutralität

Wer mit Blick auf Nachhaltigkeit prüfen und beraten will, muss auch bei sich selbst ansetzen. Dies haben wir getan: Unser internes „Green Team“, zusammengesetzt aus allen Bereichen des Unternehmens, hat Optimierungsbedarfe ermittelt, Umsetzungen erarbeitet und Leitlinien erstellt. Von der Umstellung auf Öko-Strom über die bewusste Auswahl bei der Beschaffung bis zum Ausgleich von fahrtenbedingten CO₂-Emissionen – wir machen uns auf den Weg zur Klimaneutralität.

Aktuelle Umfrage: Studie Eingliederungshilfe

Wie kann das Bundesteilhabegesetz (BTHG) optimal gelebt und umgesetzt werden? Mit dieser und vielen weiteren Fragen beschäftigt sich die jüngste CURACON-Befragung zur Eingliederungshilfe. Die Untersuchung beleuchtet den Weg der Branche hin zu weiterer organisatorischer und strategischer Professionalisierung sowie die herausfordernden Zukunftsthemen, die sich auf diesem Weg ergeben.

Sie sind Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder bekleiden eine leitende Funktion in Unternehmen der Eingliederungshilfe? Teilen Sie mit uns Ihre Erfahrungen und Einschätzungen. Mehr erfahren und teilnehmen:



IMPRESSUM
Stand: März 2022
Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)



Curacon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.curacon.de

Berlin · Darmstadt · Freiburg · Hamburg · Hannover · Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Ratingen · Rendsburg · Saarbrücken · Stuttgart